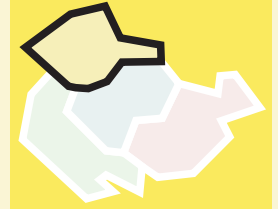
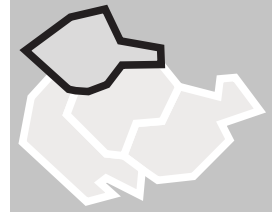


Regionalplan Nordthüringen



Regionalplan Nordthüringen



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Vorwort

Verfahrensübersicht

Einführung / Erläuterungen und Glossar

Bekanntgabe der Genehmigung

Regionalplan Nordthüringen

Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung

Regionalplan Nordthüringen

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Redaktion:

Regionale Planungsstelle Nordthüringen

beim Thüringer Landesverwaltungsamt

Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen

Telefon: 03632 / 654-361

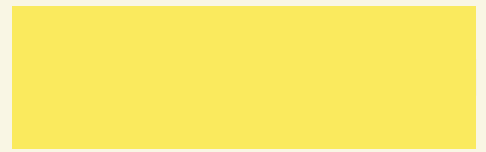
Fax: 03632 / 654-353

E-Mail: regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de

www.regionalplanung.thueringen.de



Regionalplan Nordthüringen



**Zusammenfassende
Erklärung**

Zusammenfassende Erklärung zum Regionalplan Nordthüringen

**Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen
PV-Beschluss Nr. 29/05/2012 vom 27.06.2012**

**Genehmigung durch das
Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Bescheid vom 13.09.2012**

**Bekanntgabe der Genehmigung im
Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012
vom 29.10.2012**

Zusammenfassende Erklärung nach § 9 Nr. 3 ThürLPIG

Planungsanlass

Nach Maßgabe des § 14 Abs. 7 ThürLPIG ist bei geänderten landesplanerischen Vorgaben der Regionalplan zu ändern. Danach ist der Regionale Raumordnungsplan Nordthüringen 1999 – den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes entsprechend – zu überarbeiten. Doch nicht nur die gesetzliche Pflicht, auch verschiedene Entwicklungen machen es erforderlich, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Ordnung, Sicherung und Entwicklung der Planungsregion Nordthüringen zu aktualisieren. Unter anderem haben sich die folgenden Rahmenbedingungen geändert:

- Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft und Kultur haben sich sektoral und regional unterschiedlich gewandelt.
- Um angesichts einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in Thüringen gleichwertige Lebensverhältnisse sicherzustellen, ist eine Neuorientierung hinsichtlich der Siedlungs- und Infrastruktur notwendig.
- Die natürlichen Ressourcen werden zusehends knapper und müssen daher schonender und ausgewogener genutzt werden. Insbesondere ist es unumgänglich, den weiteren Flächenverbrauch zu reduzieren.
- Aus der Erweiterung der Europäischen Union ergeben sich neue Chancen und Risiken für die Regionalentwicklung.

Verfahrensablauf

Am 09.06.2004 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Nordthüringen beschlossen. Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/2004 wurde das Verfahren zur Änderung des Regionalplanes offiziell eröffnet. Unter Einbeziehung verschiedener regionaler Akteure wurde ein Entwurf zum Regionalplan erarbeitet und in den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen beraten. Danach schlossen sich folgende Arbeits- bzw. Verfahrensschritte an:

- | | |
|----------------------------|---|
| 13.06.2007 | Beschluss der Freigabe des Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen zur Anhörung und öffentlichen Auslegung |
| 13.08.2007 –
16.10.2007 | Anhörung / öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen |
| ↓ | Auswertung der Stellungnahmen / Abwägung / Überarbeitung des Entwurfes |
| 11.11.2008 | Beschluss der Freigabe des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen zur Anhörung und öffentlichen Auslegung |
| 15.12.2008 –
23.01.2009 | Anhörung / öffentlichen Auslegung des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Nordthüringen |
| ↓ | Auswertung der Stellungnahmen / Abwägung / Erarbeitung der Endfassung des Entwurfes |
| 16.06.2010 | Beschluss des Regionalplanes Nordthüringen und dessen Vorlage zur Genehmigung |
| ↓ | Auswertung der Hinweise der Obersten Landesplanungsbehörde |
| 28.03.2012 | Beschluss zur Freigabe der geänderten Genehmigungsvorlage zum Regionalplan Nordthüringen zur erneuten Anhörung und öffentlichen Auslegung |
| 02.05.2012 –
06.06.2012 | Anhörung / öffentlichen Auslegung der geänderten Genehmigungsvorlage zum Regionalplan Nordthüringen |
| ↓ | Auswertung der Stellungnahmen / Abschließende Abwägung / Erarbeitung der Endfassung des Entwurfes |
| 27.06.2012 | Beschluss des Regionalplanes Nordthüringen und dessen Vorlage zur Genehmigung |

Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan

Umwelterwägungen wurden in vier zum Teil parallel laufenden Integrationsschritten (vgl. Tab.1) in den Regionalplan einbezogen:

- Zunächst wurden die Fachbeiträge verschiedener Umweltbehörden und umweltbezogene Fachgutachten einbezogen.
- Bei der Ausweisungsmethodik für die verschiedenen Festlegungstypen wurden auch umweltbezogene Kriterien berücksichtigt.
- Ein Teil der Festlegungen sind regionalspezifisch unmittelbar auf eine umweltschonende Entwicklung ausgerichtet.
- Die Ergebnisse der Umweltprüfung (Umweltbericht) bzw. der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

wurden im Rahmen der Abwägung integriert.

Dieses Vorgehen gewährleistete, dass Umwelterwägungen während des gesamten Planungsprozesses frühzeitig und umfassend in die Gesamtabwägung eingegangen sind.

Tab.1 Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan

Inhalte des Regionalplanes	Fachbeiträge/-gutachten	Umweltkriterien bei der Ausweisung	Regionalplanerische Umweltintentionen	Abwägung
Raumstruktur	○	○	⊙	s.u.
Siedlungsstruktur	⊙	⊙	●	s.u.
Infrastruktur	⊙	⊙	⊙	s.u.
Freiraumstruktur	●	●	●	s.u.

○ gering; ⊙ teilweise; ● überwiegend

Der Schwerpunkt regionalplanerischer Festlegungen zur Raumstruktur ist sozialräumlich-funktional geprägt. Umweltbezüge treten bei der Abgrenzung von Räumen und der Bestimmung ihrer Funktionen zurück. Sie finden sich daher auch nur in vergleichsweise geringem Umfang in umweltbezogenen Fachbeiträgen/-gutachten und in der planungsmethodischen Vorgehensweise wieder. Ähnlich gilt dies bei Fachbeiträgen/-gutachten für den Bereich der Siedlungsstruktur. Auf Grund der spezifischen Inhalte (z.B. Siedlungszielen) sind verschiedene Umweltaspekte aber bereits konzeptionell in diesem Plananteil eingebunden. Wesentliches planerisches Ziel für die Siedlungsstruktur ist dabei, die Umweltbelastung der Siedlungsentwicklung durch eine stärkere Konzentration zu vermeiden bzw. zu vermindern (z.B. Brachflächenrevitalisierung, bedarfs- und funktionsbezogene Flächenentwicklung, Orientierung an Nachhaltigkeitsindikatoren usw.) Damit fällt die planungsmethodische Einbeziehung von Umweltaspekten stärker aus als für den Bereich der Raumstruktur.

Die Festlegungen zur sozialen Infrastruktur sind auch eng mit der Raumstruktur verbunden und beinhalten dadurch ebenfalls kaum Ansatzpunkte für einen besonderen Umweltbezug auf der Ebene des Regionalplanes. Der Schwerpunkt liegt daher im Bereich der technischen Infrastruktur, insbesondere in der Energieversorgung und, je nach Umsetzungsstand der Projekte, bei der Verkehrsinfrastruktur.

Die Fachbeiträge der Umweltbehörden bzw. umweltbezogenen Fachgutachten sind hauptsächlich im Abschnitt Freiraumstruktur integriert. Je nach Thema gilt dies auch für die Einbeziehung von Umweltkriterien und regionalplanerischen Umweltintentionen. Im Verlauf des Planungsprozesses wurden ergänzende Fachbeiträge bzw. Grundlageninformationen (z.B. Nachmeldung von EG-Vogelschutzgebieten mit Stand März 2007; Vogelzugkarte Thüringen mit Stand 2009; Untersuchung zur Windenergienutzung; Untersuchung zur Rohstoffart Gips / Anhydrit) für die Planerarbeit verwendet, die zum Teil Beurteilungen zu möglichen Konflikten bzw. Konfliktpotenzialen, vor allem im Zusammenhang mit beabsichtigten Regelungen zur technischen Infrastruktur, enthalten.

Berücksichtigung des Umweltberichtes sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Abwägung

Die Umweltprüfung zum Regionalplan Nordthüringen war ein planungsbegleitender Prozess. Vor der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand daher während der Erarbeitung des Planentwurfes bereits am 30.06.2006 im Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar mit Vertretern der relevanten Umweltbehörden und -verbände ein Scoping-Termin zur Umweltprüfung statt. Bei diesem Termin wurden Umfang, Detaillierungsgrad und Informationen zwischen den Beteiligten abgestimmt, die in den Umweltbericht aufgenommen werden sollen (Prüf- und Darstellungsmethodik). Während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung lag in jeder Verfahrensstufe ein Umweltbericht mit bei, der die Ergebnisse der Umweltprüfung des jeweiligen Verfahrens- und Erkenntnisstandes dokumentierte.

Der Umweltbericht diente im Verfahren der Prognose von ermittelbaren, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die bei einer späteren Umsetzung des Regionalplanes entstehen können. Die Ergebnisse ermöglichten den Verfahrensbeteiligten, zum jeweiligen Arbeits- und Verfahrensstand dazu Stellung zu nehmen bzw. ihre umweltbezogenen Belange zum Regionalplan auch unter Berücksichtigung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen geltend zu machen. Gleichzeitig diente die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht als Planungsgrundlage dazu, die Bedeutung der jeweiligen Umweltbelange bzw. relevante Umweltkonflikte zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechende Anregungen konnten außerdem mit angemessenem Gewicht in der Abwägung eingestellt werden. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, um die Folgen der Planung auf die Umwelt sichtbar zu machen und Entscheidungen auf der Grundlage einer besseren umweltbezogenen Sachkenntnis zu treffen (vgl. Europäische Kommission 2003, Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG, S. 2).

Die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte im Einzelfall durch die Änderung von

- Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (textlich / zeichnerisch),
- Begründungen zu den Zielen und Grundsätzen,

- sonstigen kartographische Darstellungen sowie
- Darstellungen des Umweltberichtes.

Eine Vielzahl der Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beinhalten Umwelterwägungen. In der Summe wird deutlich, dass Umweltbelange bei der Abwägung erheblichen Einfluss auf die Änderung des jeweiligen Planentwurfes hatten. Anregungen zu Umweltbelangen in den verschiedenen Zusammenhängen gab es unter anderem zu folgenden Schwerpunkten:

- ergänzende Integration von nachhaltigkeits- bzw. von schutzgebietsbezogenen Aspekten bei der gesamt-räumlichen Entwicklung,
- Betroffenheit von landwirtschaftlich genutzter Fläche, insbesondere im Zusammenhang mit der Standortvorsorge für raumbedeutsame industriell-gewerbliche Entwicklungen,
- Änderungen zur Entwicklung regional bedeutsamer Konversions- und Brachflächen,
- mögliche Umweltkonflikte, insbesondere bei räumlich bestimmten Trassenfreihaltungen für Straßen,
- Nutzungsaspekte und Umweltkonflikte im Zusammenhang mit den verschiedenen regenerativen Energieformen; Reduzierung bzw. Erweiterung der Ausschluss- und Restriktionskriterien des regionalen Windenergiekonzeptes, Erweiterung des Standortangebotes, Reduzierung / Aufhebung / Festlegung von Höhenbeschränkungen,
- mögliche Umweltkonflikte durch Windenergieanlagen, insbesondere mit den Aspekten Artenschutz, Landschaftsbild / Kulturlandschaft und den Auswirkungen auf den Menschen,
- Ergänzungen bzw. Veränderung der Freiraumstruktur (insbesondere von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz, Landwirtschaftliche Bodennutzung und Waldmehrung) verbunden mit gegenläufigen Interessen der verschiedenen Flächennutzer / Fachplanungsträger,
- Umfang der Rohstoffsicherung/-gewinnung einschließlich damit verbundener möglicher Umweltkonflikte,
- ergänzende Darstellung von fachplanerischen / fachgesetzlichen Sachverhalten, begriffliche Klarstellungen und Änderung planungsmethodischer Ansätze zur Freiraumstruktur,
- Ergänzung der erholungsbezogenen Funktionen / Infrastruktur im Zusammenhang mit ihrer regionalplanerischen Kategorisierung,
- methodische Hinweise zur Umweltprüfung / Darstellungen der Ergebnisse im Umweltbericht / Anforderungen mit Bezug zur Natura-2000-Gebietskulisse (insbesondere im Zusammenhang mit den Abschnitten 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sowie 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung).

Einem großen Anteil der Umweltanregungen konnte in der Abwägung nicht entsprochen werden, da sie nicht der Maßstabs- und Regelungsebene des Regionalplanes zuzuordnen waren, nur fachrechtlich bereits geregelte Sachverhalte nachvollzogen hätten oder ihr Bezug im Regionalplan entfallen war.

Insbesondere im Kapitel Freiraumstruktur des Regionalplanes spiegelt der Anteil nicht entsprochener Umweltanregungen auch die gegenläufigen Interessenlagen der verschiedenen Freiraumnutzer wider. Die zum Teil veränderte Informations- und Datenlage (einschließlich der Informationen aus der Umweltprüfung) während des Planungszeitraumes und die damit verbundene geänderte Gewichtung und Berücksichtigung der verschiedenen Umweltbelange führte zu erheblichen Anpassungen der jeweiligen Gebiete im Kapitel Freiraumstruktur.

Bei der Koordinierung raumbedeutsamer, baulich geprägter Nutzungen und Funktionen konnte auf Grund der konkreten Standortbedingungen den verschiedenen Umwelterwägungen nur bedingt Rechnung getragen werden (z.B. Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen / Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen). Um die Vorhaben bezogene Anpassung an die konkrete räumliche Situation und damit auch die Suche nach möglichst umweltverträglichen Lösungen in nachfolgenden Verfahren zu erleichtern, wurde kontinuierlich während des gesamten Planungsprozesses insbesondere in den Bereichen Verkehr und Rohstoffsicherung bei möglicherweise erheblichen Umweltkonflikten auf ein Ziel der Raumordnung verzichtet, wenn nicht bereits Lösungsansätze durch die Ergebnisse anderer Verfahren erkennbar waren (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung).

Dies gilt insbesondere auch für die Ergebnisse der FFH-/SPA-Vorprüfung / Erheblichkeitseinschätzung als separatem Verfahrensbestandteil. So wurden die entsprechenden Anforderungen nach Anregungen der Oberen Naturschutzbehörde während des gesamten Planungsprozesses zur Sicherung der FFH-/SPA-Verträglichkeit des Regionalplanes durch Anpassung der jeweiligen Festlegung berücksichtigt. Insgesamt verringerte sich damit der Anteil an Vorranggebieten Rohstoffe.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten bildete einen wesentlichen Schwerpunkt der Abwägung. Die von den Windenergieanlagen ausgehenden negativen Umweltauswirkungen wurden insbesondere durch die Anwendung von überwiegend umweltbezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien weitgehend minimiert. Die Methodik der Ausweisung wurde im Laufe des Verfahrens durch

- die Abstandsempfehlung der Vogelschutzwarten für – gegenüber Windenergieanlagen – besonders stör-empfindliche oder besonders gefährdete (Brut-) Vogelarten und
 - eine Vogelzugkarte für Thüringen
- weiter untersetzt (Restriktionskriterien).

Ein großer Anteil nicht entsprechender Anregungen gehört zu Gebietsvorschlägen, die nicht den Kriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie entsprechen.

Auf Grund der Anregungen zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht wurden vor allem zusätzliche bzw. klarstellende methodische Ergänzungen in den Umweltbericht aufgenommen. Durch zusätzliche Umweltinformationen erfolgten teilweise auch Bewertungs- und Gewichtungskorrekturen von Umwelt bezogenen Sachverhalten im Umweltbericht (z.B. durch eine präzisiertere Darstellung der ermittelten Umweltauswirkungen) und in der Abwägung.

Entscheidungserhebliche Gründe für die Festlegungen des Regionalplanes nach Abwägung mit den geprüften Planungsmöglichkeiten

Prinzipiell anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden methodisch sowohl in Bezug auf den Gesamtplan als auch auf vertieft geprüfte Festlegungen im Umweltbericht erörtert. Zusammenfassend lassen sich danach folgende Ansätze differenzieren:

- strukturell – Ausweisungsmethodik beinhaltet die Auseinandersetzung mit umweltbezogenen Aspekten im Sinne von Strukturalternativen, z.B. Standorterweiterung vor Neuinanspruchnahme u.ä. (vgl. Begründung zum Regionalplan einschließlich Umweltbericht)
- standörtlich – Auswahl zwischen verschiedenen Alternativstandorten
- planerisch – Variantendarstellung im Regionalplan / Vorbehaltsausweisung mit Ermessens- und Abwägungsspielraum für nachfolgende Verfahren.

Bei einzelnen Festlegungen oder Festlegungstypen waren keine vernünftigerweise in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gegeben. Dies resultiert hauptsächlich aus dem jeweiligen fortgeschrittenen Planungsstand (z.B. Linienbestimmungsverfahren) oder aus landesplanerischen Zielvorgaben (z.B. Standortraum für Industriegroßflächen). Eine Übersicht ist der Tab.2 zu entnehmen.

Tab.2 Differenzierung von betrachteten Planungsmöglichkeiten im Planungsprozess

Inhalte des Regionalplanes	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten			Bemerkungen
	strukturell	standörtlich	planerisch	
Raumstruktur	●	○	◎	Festlegungen zur Raumstruktur sind auf Grund ihrer Funktion und durch Vorgaben der Landesplanung nur bedingt geeignet, grundsätzlich andere Planungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.
Siedlungsstruktur	◎	◎	◎	Die unterschiedlichen Regelungsmöglichkeiten und die landesplanerischen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung generieren auch unterschiedliche methodische Ansätze, so dass auch die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten entsprechend der jeweiligen Voraussetzungen zu differenzieren ist.
Infrastruktur	○	◎	◎	Schwerpunkt bei der Verkehrsinfrastruktur ist je nach fachplanerischen Vorleistungen der planerische Ansatz. Insbesondere bei raumgeordneten / linienbestimmten Trassen scheidet eine sinnvolle Alternativenbetrachtung für die regionalplanerische Trassenfreihaltung Straße in der Regel aus. Dagegen wurde für Vorranggebiete Windenergie eine standörtliche Gesamtkonzeption erarbeitet. Für die anderen Festlegungen zur Ver- und Entsorgungs-, sowie der sozialen Infrastruktur ergaben sich auf Grund des Regelungsansatzes keine sinnvollen Alternativbetrachtungen zur umweltbezogenen Planoptimierung.
Freiraumstruktur	◎	◎	◎	Festlegungen zur Freiraumstruktur sind auf Grund ihrer Funktion und durch Vorgaben der Landesplanung nur bedingt geeignet, grundsätzlich andere Planungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (Ausnahme: Lagerstätten gebundene Rohstoffsicherung). Allgemein erfolgt eine differenzierte Anwendung / Kombination der verschiedenen Ansätze.

○ gering; ◎ teilweise; ● überwiegend

Schwerpunkt der regionalplanerischen Intention bei der Raum- und Siedlungsstruktur ist die Gestaltung des Systemes der Zentralen Orte (Grundzentren) bei gleichzeitiger Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Die Auseinandersetzung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten ist durch die funktional-konzeptionelle Prägung der planerischen Inhalte eher struktureller Natur. Maßgeblich für die Festlegungen ist die Orientierung auf Vorgaben, welche die Entwicklung effizienter Siedlungsstrukturen befördern soll. Andere Planungsmöglichkeiten wurden nicht erwogen, da sie entweder einen höheren Flächenverbrauch tolerieren oder in höherem Maße kommunale Entwicklungsmöglichkeiten einengen würden.

Die Auswahl der Vorranggebiete für Großflächige Industrieansiedlungen und für Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen folgt einem strukturbestimmten Ansatz, der allerdings eine Neuentwicklung von Standorten als mögliche Alternative einschließt. Damit werden einerseits bestehende Standortpotenziale zur wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion Nordthüringen genutzt und andererseits die Er-

schließung bisher unbelasteter Gebiete vermieden. Standörtliche Alternativen für Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen waren durch landesplanerische Vorgaben nicht mehr gegeben. Ziel der Ausweisung ist es, attraktive Standorte für Industrie und Gewerbe zu sichern und so die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu fördern.

Die Ausweisung der Regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen mit ihrer baulichen oder freiräumlichen Nachnutzung folgt einem standörtlichen Ansatz, in dem die Konversions- und Brachflächen je nach Standortpotenzial zur Steigerung der Attraktivität der Planungsregion beitragen sollen (weniger Flächenneuanspruchnahme, zum Teil verbesserte Umweltsituation).

Die Ausweisung der Trassenfreihaltung Straße erfolgte auf Grund raumordnerischer Erfordernisse (Verbindung Zentraler Orte mit entsprechender Qualität) und des Bedarfsplanes der Fachplanung (Bundesverkehrswegeplan). Je nach Arbeits- und Verfahrensstand der Fachplanung ist eine eigene standörtliche Alternativenbetrachtung nur bedingt möglich, so dass in der Regel planerische Optionen (z.B. Variantendarstellung) in Frage kamen. Unabhängig davon sind im Planungsprozess mit der Fachplanung in Einzelfällen standörtliche Alternativen diskutiert worden, die der Reduzierung von Umweltkonflikten dienten und zu entsprechenden zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan bzw. ihrem Verzicht („Nullvariante“) führten.

Bei der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie wurden sowohl die bereits bestehenden Windenergieanlagen-Standorte als auch neue Flächen bewertet. Kriterien waren unter anderem eine ausreichende Windhöffigkeit, umfangreiche naturräumliche und siedlungsstrukturelle Kriterien, städtebauliche und private Belange sowie ein Mindestabstand zwischen den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie. Es handelt sich also um einen hauptsächlich standörtlichen Ansatz (Auswahl zwischen verschiedenen Alternativstandorten), der aber insofern strukturelle Elemente enthält, als beispielsweise berücksichtigt wurde, dass bestehende Windenergieanlagen als Vorbelastung wirken. Ziel der Abwägung war es, so viel geeignete und raumverträgliche Fläche für die Windenergienutzung bereitzustellen, dass der baurechtlichen Privilegierung der Windenergieanlagen innerhalb eines regionalen Standortkonzeptes genüge getan und damit der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wurde. Für die Planungsregion Nordthüringen ergibt sich ein Standortpotenzial von 2.048 ha verteilt auf 18 Vorranggebiete Windenergie. Das entspricht ca. 0,6 % der Regionsfläche. Im Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen 1999 waren 1.552 ha (ca. 0,4 % der Regionsfläche) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen (vgl. Tab.3).

Alternative Betrachtungen für die Gebietsauswahl im Bereich Freiraumstruktur (Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaftliche Bodennutzung und Waldmehrung) sind im eigentlichen Sinn kaum möglich, da diese durch die Vorgabe von landesplanerisch bestimmten Kriterien und/oder die naturbedingten räumlichen Voraussetzungen zum Teil schon festgelegt sind. Im Einzelfall unterliegen die mit ihnen verbundenen Umweltbelange jedoch in der Abwägung zu Gunsten verkehrlicher und gewerblich-industrieller Festlegungen (s.o.). Es bestehen aber auch zwischen den freiräumlichen Nutzungen Konflikte.

Um Umweltbeeinträchtigungen durch einen möglichen Rohstoffabbau einzugrenzen, folgt die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe grundsätzlich einem strukturbestimmten Ansatz. In der Bewertung möglicher Ergänzungsstandorte wurden aber Standortalternativen analysiert und regelmäßig Ermessensspielräume für nachfolgende Zulassungs- und Verfahrensentscheidungen eingeräumt. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten verfolgt das Ziel, eine geordnete, bedarfsgerechte und verbrauchernahe Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen in der Planungsregion sicherzustellen.

Die Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch den Regionalplan Nordthüringen im Vergleich zum Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen 1999 ermöglicht die Darstellung der Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus im Sinne möglicher gesamtkonzeptioneller Alternativen (z.B. Beibehaltung der bisherigen Steuerungs- und Regelungsansätze) auf der Basis der maßgeblichen Planinhalte.

In der Summe bestand zur Sicherung der durch den Landesentwicklungsplan 2004 vorgegebenen Ziele und Grundsätze sowie unter umfassender Berücksichtigung relevanter Umweltbelange (s.o.) sowie sozialer und wirtschaftlicher Erfordernisse keine (konzeptbezogen sinnvolle) andere Planalternative, um die Integration und Koordinierung der verschiedenen Belange und somit die räumlichen Voraussetzungen für eine ausgewogene und nachhaltige Regionalentwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG, § 1 ThürLPIG) zu gewährleisten. Mit dem Regionalplan Nordthüringen sind die räumlichen Voraussetzungen zur Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus gegeben.

Tab.3 Vergleich der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsplanes Nordthüringen 1999 und des Regionalplanes Nordthüringen

Umweltauswirkungen verbindlicher Festlegungen*	Regionaler Raumordnungsplan Nordthüringen 1999	Regionalplan Nordthüringen
Raumstruktur		
positiv	---	---
negativ	---	---
indifferent	28 Klein- und Unterzentren	23 Grundzentren

Umweltauswirkungen verbindlicher Festlegungen*	Regionaler Raumordnungsplan Nordthüringen 1999	Regionalplan Nordthüringen
Siedlungsstruktur		
positiv	19 Grünzäsuren	16 Siedlungszäsuren
negativ	---	2 Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlung (ca. 290 ha); 4 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (ca. 301 ha) (0,16 % der Regionsfläche, davon 58 % bauleitplanerisch gesichert; zum Teil erschlossen)
indifferent	---	---
Infrastruktur		
positiv	---	---
negativ	31 Straßenverbindungen / Planung (ca. 442 ha, 0,12 % der Regionsfläche) ¹	26 Trassenfreihaltung Schienen / Straße (ca. 150 ha, 0,04 % der Regionsfläche) ¹
indifferent	20 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (ca. 1.552 ha, 0,4 % der Regionsfläche)	18 Vorranggebiete Windenergie (ca. 2.048 ha, 0,6 % der Regionsfläche)
Freiraumstruktur		
positiv	7 Regionale Grünzüge ² 124.759 ha ausgewiesene Vorranggebiete Natur und Landschaft, für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel sowie Aufforstung (34 % der Regionsfläche)	---
negativ	28 Fremdenverkehrsorte und 11 Potenzielle Fremdenverkehrsorte 4.763 ha ausgewiesene Vorranggebiete Rohstoffsicherung und -gewinnung (1,3 % der Regionsfläche)	29 Regional bedeutsame Tourismusorte 3.872 ha Vorranggebiete Rohstoffe (1,1 % der Regionsfläche)
indifferent	---	---

* Ziele der Raumordnung

¹ Erfasst wurden auch Trassenkorridore (Grundsatz der Raumordnung), da eine Differenzierung der Trassen nach Zielen und Grundsätzen in gleichen Abschnitten zur Erfassung der möglichen Gesamtflächeninanspruchnahme nicht sinnvoll erscheint (zur Bilanzierung angenommene Pauschalbreiten: Autobahn: 30 m, Sonstige: 10 m)

² Sonderkategorie des strukturellen Freiraumschutzes im Zusammenhang mit siedlungsnahen Gebieten und Verkehrsachsen